

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Bogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben.

Viertens. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionen-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

Sechstens. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher, dem Guts-, Zehent- oder Bogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

Siebtens. Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

- a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;
- b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind;
- c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7 angeführten Rechte;
- d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;
- e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8, litt. b, aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Siebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche, zu entrichten sei.

Neunens. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

Zehntens. Das im 6. Absätze ausgesprochene Prinzip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzulegenden Commission, wodurch dieses Prinzip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

Elfens. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Unsere Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den siebenten September im Eintausend acht Hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

(L. S.)

Wessenberg,
Minister-Präsident
und Minister des
Aeußern.

Dobhoff,
Minister des
Innern.

Bach,
Minister der
Justiz.

Latour,
Minister des
Krieges.

Krauß,
Minister der
Finanzen.

Hornbostl,
Minister des
Handels.

Schwarzer,
Minister der öffentl.
Arbeiten.

Rechtsharisten-Buchdruckerei

Liebe Landsleute!

Die Verhandlung des Reichstages über die Aufhebung der Unterthänigkeit und der daraus fließenden Lasten begann am 8. August, und man erwartete allgemein, daß sie in kurzer Zeit zu Ende gebracht sein wird. Allein jeder Abgeordnete betrachtete die Befreiung der Unterthanen von den bisherigen Fesseln für seine erste Pflicht, und so entstand eine solche Anhäufung von verschiedenen Anträgen in dieser Angelegenheit, daß durch allzu großen Eifer die Sache selbst verzögert wurde. Die begonnene Verhandlung ist zwar noch nicht vollends geschlossen, allein die Entscheidung in der Hauptsache ist doch bereits zu Stande gekommen. Den 31. August nahm der Reichstag einen Antrag in 9 Absätzen an, wodurch alle obrigkeitlichen Rechte und mit ihnen die beschwerliche sowohl auf Personen, als auch auf Grund und Boden ruhende Last der Unterthänigkeit aufgehoben wird. Wenn gleich der Beschluß des Reichstages von Sr. Maj. dem Kaiser noch nicht bestätiget und ämtlich kundgemacht ist, somit auch noch nicht Gesetzeskraft hat, so ist er nichts desto weniger überaus wichtig und dient zum Beweise, wie eifrig der Reichstag für das Wohl der Landbewohner sorgt und die Freiheit zu kräftigen bemüht ist.

Ich theile Euch daher den erwähnten Beschluß mit — ohne die gänzliche Beendigung der Verhandlung abzuwarten. Ihr werdet, liebe Landsleute und Einwohner der unterthänigen Städte zu der Überzeugung kommen, daß wir vor allem Andern Eure Angelegenheiten und Wünsche in Berathung gezogen haben. Die herrlichen Gaben, die Euch hier gebracht werden, mögen Euch ein klarer Beweis sein, daß an dem Tempel der allgemeinen Freiheit wirklich gebaut wird, und daß uns eine neue freudige Zukunft bevorsteht. Urtheilet selbst wie erfreulich die Lage eines bisher unterthänigen Grundbesizers sein wird, sobald der Beschluß des Reichstages Gesetzeskraft erlangt. Die am 31. August angenommenen Beschlüsse lauten also:

Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rusticalgründen werden aufgehoben.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten jeder Art, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural- Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben.

Viertens. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionenrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden — wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

Sechstens. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besizer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

Siebtens. Die Holzungs- und Weiderechte, so wie die Servitutrechte zwischen den Obriigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich — das dorfbobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, so wie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzes-Entwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

- a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphiteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen,

- b) über die Aufhebbarkeit von Grund-Belastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind,
 c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7 angeführten Rechte.
 d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll.
 e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8 b) aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Siebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu entrichten sei.

Neuntens. Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

In der heutigen Sitzung vom 1. September beschloß der Reichstag noch weiter, daß der Bier- und Brandweinzwang gleichfalls aufzuhören habe. Weil jedoch diese Angelegenheit früher nicht umständlicher berathen wurde, und nun verschiedene Zweifel auftauchen, z. B. wie weit sich die Aufhebung des fraglichen Rechtes erstreckt, ob es nur gegen Entschädigung oder unentgeltlich aufgehoben sei, so dürfte dieser Gegenstand noch einmahl zur Verhandlung kommen.

In diesen Beschlüssen hat der Reichstag seinen Willen an den Tag gelegt, daß die Personen von allen Bürden, die nicht aus ihrem freiem Willen herrühren, befreit sind; daß die besonderen für den Bauernstand erlassenen Gesetze fernerhin keine Gültigkeit mehr haben sollen, und ein gleiches Recht für alle Staatsbürger gelten müsse; daß die Grundlasten als: Robot, Zehent, Laudemium und andere die Freiheit des Eigenthums beschränkende Leistungen aufzuheben haben, und daß ferner zwischen Rustikal- und Dominikal-Gründen kein Unterschied bestehen dürfe. Ein großer Theil solcher Lasten wird nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden, weil Gerechtigkeit der erste Grundsatz des Reichstages sein muß; allein die Vergütung für den Schaden, den mancher Landbesitzer durch die Aufhebung der Robot, des Zehents und anderer Siebigkeiten erleidet, wird an sich schon so mäßig sein und durch die Vermittlung des Staates so erleichtert werden, daß es überflüssig wäre, dießfalls eine Besorgniß zu hegen.

Seid überzeugt, daß Eure Abgesandten jetzt und in der Zukunft für Euch und Euer Wohl gewissenhaft sorgen werden; habt Zutrauen zu uns und seht sorgfältig darauf, daß gerade jetzt, wo man Eure neuen Rechte in Berathung zieht — gute Ordnung gehandhabt und der heilige Name der Freiheit nicht von Bösesinnten zur Verführung und Geseflosigkeit mißbraucht werde.

Durch ehrenhaftes Benehmen bewährt ihr am besten die Würde eines freien Staatsbürgers, welche bereits von unserem Justiz-Ministerium durch die Anordnung rühmlich anerkannt ist, laut welcher jedem Staatsbürger ohne Unterschied des Standes in den ämtlichen Zustellungen und vor Gericht der Ehrename: „Herr oder Frau“ und auf Verlangen ein Sitz gegeben werden soll. Von heute an wird es unter uns keine Herrn und Unterthanen mehr geben; wir alle sind jetzt freie, gleichberechtigte Bürger.

Als solcher grüßt Euch

Euer Abgeordneter

vom Reichstage.

Wien, am 1. Sept. 1848.

Nachschrift. Seitdem das Vorstehende geschrieben wurde, ist der obige Beschluß des Reichstages durch die Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers und durch die Veröffentlichung desselben unter Fertigung des verantwortlichen Ministeriums zum Gesetze geworden. — Obwohl die Kundmachung in jeder Provinz durch die Behörden so fort geschehen wird, vielleicht schon geschehen ist, so füge ich zur größeren Verbreitung dieses wichtigen Gesetzes einen getreuen Abdruck des kaiserlichen Manifestes bei.

Dr. Josef Helfert.